

Tenor

1. Art. 138 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/88/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er es nicht verwehrt, dem Verkäufer unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens den Anspruch auf Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung zu versagen, wenn aufgrund der objektiven Sachlage feststeht, dass der Verkäufer seinen Nachweispflichten nicht nachgekommen ist oder dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass der von ihm bewirkte Umsatz mit einer Steuerhinterziehung des Erwerbers verknüpft war, und er nicht alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um seine eigene Beteiligung an dieser Steuerhinterziehung zu verhindern.
2. Dem Verkäufer kann die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung im Sinne von Art. 138 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 nicht allein deshalb versagt werden, weil die Steuerverwaltung eines anderen Mitgliedstaats eine Löschung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers vorgenommen hat, die zwar nach der Lieferung des Gegenstands erfolgt ist, aber auf einen Zeitpunkt vor der Lieferung zurückwirkt.

(¹) ABl. C 269 vom 10.9.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 6. September 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif — Luxemburg) — DI VI Finanziaria SAPA di Diego della Valle & C/Administration des contributions en matière d'impôts

(Rechtssache C-380/11) (¹)

(Niederlassungsfreiheit — Art. 49 AEUV — Steuerrecht — Vermögensteuer — Voraussetzungen für die Gewährung einer Vermögensteuerermäßigung — Verlust der Eigenschaft als Vermögensteuerpflichtiger infolge der Verlegung des Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat — Beschränkung — Rechtfertigung — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses)

(2012/C 355/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DI VI Finanziaria SAPA di Diego della Valle & C

Beklagter: Administration des contributions en matière d'impôts

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal administratif (Luxemburg) — Auslegung von Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit

— Steuerrecht — Vermögensteuer — Nationale Regelung, wonach die Gewährung einer Ermäßigung der Vermögensteuer an die Voraussetzung geknüpft ist, dieser Steuer in dem betroffenen Mitgliedstaat während der fünf folgenden Steuerjahre weiterhin zu unterliegen — Verlust der Eigenschaft des der Vermögensteuer unterliegenden Steuerschuldners infolge der Verlegung des Gesellschaftssitzes in einen anderen Mitgliedstaat

Tenor

Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der die Gewährung einer Ermäßigung der Vermögensteuer an die Voraussetzung geknüpft ist, dass der Steuerschuldner während der fünf folgenden Steuerjahre weiterhin dieser Steuer unterliegt.

(¹) ABl. C 298 vom 8.10.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. September 2012 — Prezes Urzędu Komunikacji Elektroniczej, Republik Polen/Europäische Kommission

(Verbundene Rechtssachen C-422/11 P und C-423/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit der Klage — Rechtsvertretung vor den Unionsgerichten — Anwalt — Unabhängigkeit)

(2012/C 355/11)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Prezes Urzędu Komunikacji Elektroniczej (Prozessbevollmächtigte: D. Dziedzic-Chojnacka und D. Pawłowska, Radcowie prawni), Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: M. Szpunar, A. Kraińska und D. Lutostańska)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und A. Stobiecka-Kuik)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts (Siebte Kammer) vom 23. Mai 2011, Prezes Urzędu Komunikacji Elektroniczej/Kommission (T-226/10), mit dem das Gericht die Klage des Prezes Urzędu Komunikacji Elektroniczej auf Nichtigerklärung des gemäß Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 108, S. 33) erlassenen Beschlusses K(2010) 1234 der Kommission vom 3. März 2010, mit dem der polnischen Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikationsdienste und der Postdienste aufgegeben wird, zwei notifizierte Maßnahmenentwürfe hinsichtlich des nationalen Vorleistungsmarkts für den Austausch von IP-Datenverkehr (IP-Transit) (Sache PL/2009/1019) und des Vorleistungsmarkts für IP-Peering mit dem Netzwerk der Telekomunikacja Polska S.A. (TP) (Sache PL/2009/1020) zurückzuziehen, als unzulässig abgewiesen hat — Falsche Auslegung von Art. 19 Abs. 3 und 4 der Satzung des Gerichtshofs in